

Vorlage Nr.: V1161/21
Datum: 29. September 2021

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	28.09.2021	nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat	04.10.2021	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium)	02.11.2021	nicht öffentlich	1. Lesung (beschließendes Gremium)
Ausschuss für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium)	30.11.2021	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Kultur und Tourismus

Gegenstand:

Kommunale Kulturförderung - Institutionelle Förderung 2022

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium) beschließt die Gewährung einer institutionellen Förderung 2022 in Höhe der im Einzelnen vorgeschlagenen Fördersummen an die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger gemäß beiliegender Anlage i. H. v. 4.831.100 EUR.

Die Beschlussfassung erfolgt unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit einer entsprechenden haushaltsrechtlichen Ermächtigung (Haushaltsvorbehalt).

Die in den Anlagen 1 und 2 gekennzeichneten Anträge auf mehrjährige institutionelle Förderung werden abgelehnt.

bereits gefasste Beschlüsse:

V0562/20

aufzuhebende Beschlüsse:**Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:****Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

10.100.25.4.0.01 – spartenübergreifende
kommunale Kulturförderung

Kostenart:

43180000

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

4.831.100 EUR

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

10.100.25.4.0.01 – spartenübergreifende
kommunale Kulturförderung

Kostenart:

43180000

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Die institutionelle Förderung ist die Grundlage für die Arbeit der freien Träger der Kunst- und Kulturszene in der Landeshauptstadt Dresden (LHD). Sie dient der anteiligen finanziellen Deckung laufender Geschäftsausgaben, wie Personal-, Betriebs-, Sachausgaben und Honorare. Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger erfüllen die Voraussetzungen für eine institutionelle Förderung gemäß Punkt 3.1 Abs. 5 der Richtlinie der LHD zur kommunalen Kulturförderung vom 24. Juni 2016, indem sie im Einzelfall:

- auf künstlerischem oder kulturellem Gebiet über einen längeren Zeitraum nachweisbar erfolgreich waren und eine auf das Jahr bezogene kontinuierliche künstlerische oder kulturelle Arbeit leisten und
- das vorhandene kommunale Kulturspektrum sinnvoll ergänzen.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen folgender Verordnung(-en) und deren Nachfolgeregelungen in der jeweils geltenden Fassung gewährt: Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)) (ABl. EU L 187 S. 1).

Die einzelnen Zuwendungen unterliegen hinsichtlich ihrer Höhe jeweils der AGVO. Diese findet Anwendung und befreit von der Pflicht zur vorherigen Notifizierung sowie Durchführung eines Beihilfeverfahrens, soweit Betriebszuschüsse nach in Art. 4 Abs. 1 Buchst. z) AGVO ein Volumen von 50 Mio. EUR je Fördermaßnahme nicht überschreiten.

Entsprechend der Vorgaben des Kulturraumgesetzes hat der Stadtrat einen Kulturbeirat berufen, welcher wiederum in Anwendung von § 4 Abs. 11 SächsKRG Facharbeitsgruppen zur Unterstützung seiner Arbeit und Vorbereitung seiner Beschlüsse bildet. Nach § 4 Abs. 9 des SächsKRG ist der Stadtrat, bzw. der zuständige Ausschuss, nicht an die Entscheidungsvorschläge des Kulturbeirates gebunden, hat jedoch gegebenenfalls abweichende Entscheidungen zu begründen und dem Kulturbeirat mitzuteilen.

Die Kulturförderrichtlinie verweist unter Punkt 2 auf die Ermessensentscheidung und regelt unter Punkt 7.2 das Förderverfahren. Danach entscheidet über die Anträge nach dieser Richtlinie der Ausschuss für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium) auf Vorschlag der Kulturverwaltung, unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahmen der Facharbeitsgruppen und des Kulturbeirates. Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens hat der Fördermittelgeber nach sachlichen Gesichtspunkten unter Abwägung der öffentlichen Belange und der Interessen der Einzelnen bzw. des Einzelnen zu entscheiden. Die Ermessensentscheidung zur Kulturförderung ist im Zuwendungsbescheid nach § 39 VwVfG mit einer Begründung zu versehen, welche auch die Gesichtspunkte erkennen lässt, von denen das Amt für Kultur und Denkmalschutz bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist. Deshalb ist in der Kulturförderrichtlinie festgelegt, dass die Entscheidung über die Gewährung von kommunalen Kulturfördermitteln der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben wird.

Der Fördervorschlag für das Jahr 2022 liegt um 15.000 EUR über dem Ansatz 2021 (Spalte 2). Seitens der Kulturverwaltung wird vorgeschlagen, den Verein Musaik – Grenzenlos musizieren e. V. (Nr. 31) und den Förderverein Galerie Ursula Walter e. V. (Nr. 74) neu in die institutionelle Förderung aufzunehmen. An die Vereine wurden bisher Zuwendungen im Rahmen der Projektförderung gewährt. Ein Teilbetrag von 15.000 EUR wurde deshalb aus der Projektförderung hier in das Budget der institutionellen Förderung umverteilt.

Eingeflossen in den Fördervorschlag ist die in 2014 erstellte Wirksamkeitsanalyse, mit der ein umfangreiches Material zur kulturellen und künstlerischen Arbeit der durch die Landeshauptstadt Dresden institutionell geförderten freien Träger aller Sparten vorgelegt wurde.

Die durch die jeweiligen Gutachterteams getroffenen Feststellungen und Handlungsempfehlungen zu Qualität und Akzeptanz der Angebote zielten insbesondere darauf ab, künftige Förderentscheidungen im Sinne eines nachhaltigen städtischen Gesamtangebots weiterzuentwickeln. Diese Maßgabe wird auch in einzelnen Fördervorschlägen für 2022 fortgeführt, wobei in den überwiegenden Fällen von einer erfolgreichen Umsetzung der Handlungsempfehlungen bei einem Prozessverlauf über mehrere Jahre auszugehen ist.

Mit den im Rahmen des Förderverfahrens erarbeiteten Stammdatenblättern und den dort aufgeführten Begründungen zu den Fördervorschlägen wird durch die Verwaltung die Ermessensausübung in den Facharbeitsgruppen sowie die Auswertung und Bewertung durch die Kulturverwaltung dokumentiert. Von den Fördervorschlägen abweichende Entscheidungen des Ausschusses für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium) sind mit den dort herangezogenen Kriterien zur Ermessensausübung zu begründen und zu dokumentieren.

Die Auflistung zu den im Haushaltsjahr 2022 zu fördernden Trägern mit der vorgesehenen Fördersumme i. H. v. insgesamt 4.831.000 EUR (Spalte 5) und die Stammdatenblätter mit den jeweiligen Begründungen für die Einzelmaßnahmen sind als Anlagen beigefügt. Die fachspezifischen Empfehlungen der Facharbeitsgruppen mit einem eingeschätzten Mehrbedarf von rd. 250.000 EUR (Spalte 4) sind in den Anlagen dargestellt.

Nach Punkt 3.1 Absatz 5 der Richtlinie der LHD zur Kommunalen Kulturförderung vom 24. Juni 2016 kann im Regelfall eine mehrjährige (i. d. R. 3-jährige) institutionelle Förderung gewährt werden, wenn insbesondere:

- bestehende Aufgaben der Kulturverwaltung dauerhaft übernommen wurden oder
- Kultureinrichtungen der öffentlichen Hand in private Trägerschaft übernommen wurden oder
- die kulturell-künstlerische Tätigkeit der jeweiligen Institution einen überwiegend mehrjährigen Planungsvorlauf erfordert oder
- es sich um eine strukturbildende Kultureinrichtung im Stadtgebiet handelt, die als Gemeinbedarfseinrichtung gilt und deshalb einer kulturellen Zweckbindung unterliegt.

Die in der Anlage gekennzeichneten Vereine mit Anträgen auf mehrjährige institutionelle Förderung sind nicht zur Förderung vorgesehen. Darüber hinaus wären sie abzulehnen, da die in der Kulturförderrichtlinie vorgegebenen Kriterien nicht erfüllt werden.

Der Ausschuss für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium) entscheidet gemäß § 15 Hauptsatzung als beschließender Ausschuss über die Verteilung der Fördermittel in der kommunalen Kulturförderung.

Die Beschlussfassung zur institutionellen Förderung 2022 erfolgt unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit einer entsprechenden haushaltsrechtlichen Ermächtigung. Dieser Vorbehalt ist notwendig für den Fall, dass zum Zeitpunkt der Beschlussfassung keine 100%ige Freigabe des Haushaltes besteht.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 – Auflistung für die institutionelle Förderung 2022 – öffentlich –

Anlage 2 – Stammdatenblätter – nicht öffentlich -

Dirk Hilbert